

Oberster Gerichtshof

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mit einem Beschlusse über diesen Gegenstand beauftragte Commission. Mittelholzer glaubt, es sey der un- verändert bereits verworfne Beschlusse, der uns hier wieder gesandt wird, und er will ihn sogleich verwerfen; eine neue Untersuchung würde nur die nemlichen Resultate wieder geben. Zäslin: Ganz unabgeändert ist der Beschlusse nicht; der 2te Art. ist abgeändert und somit verdient er allerdings neue Untersuchung. — Die Verweisung an die frühere Commission wird beschlossen; sie soll morgen berichten.

Der Namensaufruf wird vorgenommen.

Lasflehre verlangt als Ordnungsmotion, daß über den Beschlusse wegen Stimmrecht des Präsidenten im Direktorium sogleich entschieden werde, da die Sache dringend und der Bericht der Commission sehr lichtvoll sey.

Dieser Vorschlag wird angenommen — und der Beschlusse selbst wird ohne weitere Discussion angenommen.

Hegglin zeigt im Namen der Secretärs an, daß die ihnen übergebene Rechnung der Saalinspektoren richtig befunden worden.

Der Senat schließt seine Sitzung und beschäftigt sich mit einem das Reglement beider Räte betreffenden Beschlusse.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung legt Usteri einen kurzen Bericht über den gegenwärtigen Zustand der Kanzlei vor und fragt, ob diese einseitigen Anstalten dem Senat bis zu Rückkunft der ordentlichen Secretärs genügen, oder ob er die Fortsetzung der ins Reine gebrachten Protokolle verlange, in welchem letztern Fall noch jemand ins Bureau müßte angestellt werden.

Muret will, daß das Protokoll fortgesetzt und dazu ein dritter Copist angestellt werde. Mittelholzer stimmt dieser Meinung bei und will den B. Heidegger zurückrufen, gemäß dem Wunsche seines Vaters. Meyer v. Ar. will auch keine neuen Schreiber anstellen und den B. Heidegger zurückrufen. Kubli glaubt, die Unterschreiber haben bis dahin weiter nichts gethan, als was izt Usteri und Muret thun; wenn man also Heideggern zurückrufen will, so soll er alsdann Kopistendienste leisten; sonst gewöhne man nichts. Fornerod zweifelt nicht, Heidegger werde sich wenn er zurückgerufen wird, zu allen notwendigen Arbeiten gebrauchen lassen. Crauer glaubt, man könne Heideggern nicht füglich zurückrufen; das Manual soll von den Mitgliedern des Senats geführt werden. Reding anbietet seinen Sohn zu unentgeltlicher Hilfe in der Kanzlei. Berthollet glaubt, die gegenwärtige Einrichtung der Kanzlei könne genügen und er will weder Heidegger noch Schnell zurückrufen, da dieß ein schlimmes Beispiel für andere junge Leute auf der Grenze seyn könnte. Fuchs will die Kopisten zurückrufen, da diese nicht, wohl aber die Unter-

schreiber ersetzt sind. Käthi v. Langn. glaubt, die Mitgli. der des Senats können alle abwesenden Schreiber hinlänglich ersetzen.

Man beschließt, das Protokoll soll fortgesetzt werden. — Es sollen aber keine neuen Kopisten angestellt, sondern die Arbeiten durch freiwillig angebotne Hilfe besorgt werden.

Der Beschlusse wird verlesen und angenommen, welcher dem Ministerium des Innern 100,000 Franken aus den zunächst eingehenden Geldern anweist.

Vollziehungsdirektorium.

Beschlusse des Vollziehungsdirektoriums an den Kriegsminister.

Das Vollziehungsdirektorium ist gefinnt, die Aufseher zu richten zu lassen, welche in den Gemeinden des Kantons Luzern in Verhaft genommen wurden, und trägt Euch auf, ungesäumt einen Kriegs Rath (Kriegsgericht) zusammen zu rufen, der aus folgenden Personen bestehen wird; nämlich aus den Bürgern Landzwing, Bataillonschef; von Flüe, Kontingentskommandanten von Obwalden; Lütthold von Worb; Kaspar Frey, Hauptmann; Chessy aus dem Lemau, Lieutenant; Joseph Wolf von Neuenkirch, Kanton Luzern, Lieutenant; Ignaz Ming von Obwalden, K. Waldstätten, Unterlieutenant; Aloys Bonmatt von Luzern, Unterlieutenant. — Das Direktorium trägt Euch auf, diese Bürger einzuladen, daß sie sogleich ihre Amtsverrichtungen beginnen.

Oberster Gerichtshof.

(Vergl. Republ. B. III. S. 393 — 96.)

Der oberste Gerichtshof der einen und untheilbaren Republik, nach reifer Untersuchung des gerichtlichen Verfahrens gegen Ludwig Robriquet, Sohn, aus dem Distrikt Monthey, K. Wallis, welcher der Blasphemie und der Lasterung gegen die obrigkeitlichen Gewalten angeklagt ist; und nach Verlesung des Urtheils, welches das Kantonsgericht von Wallis den 1. Hornung über ihn aussprach — nach Anhörung der Anträge des B. öffentlichen Anklägers;

Erwägend, daß sich eine große Menge von Fehlern und Unregelmäßigkeiten aus diesem Verfahren ergibt;

b e s c h l i e ß t:

1) Daß sowohl das ganze Verfahren des Gerichts gegen Ludwig Robriquet, als das hierauf ers

lassene Urtheil gegen denselben, kassirt und für nichtig erklärt sind.

2) Diese Rechtsache wird an das Kantonsgericht des Lemans gewiesen, bei dem der öffentliche Ankläger von neuem den Prozeß gegen erwähnten Robriquet einleiten wird. Zu diesem Zwecke soll derselbe in den Kanton Lemans transportirt werden, wo er in einer erträglichen Haft bis zu Beendigung seines Rechtshandels zu halten ist.

Gegenwärtiges Urtheil soll dem Vollziehungsdirektorium zugesandt, und abschriftlich den Kantonsgerichten Wallis und Lemans mitgeteilt werden.

Ergangen zu Luzern den 19. April 1799.

Der Präsident des obersten Gerichtshofes,
S c h n e l l.

Der Gerichtschreiber am Obergerichtshof,
F. L. H ü r n e r.

Der Abschrift gleichlautend,

Luzern den 23. April 1799.

Der Generalsekretär des Direktoriums,
M o u s s o n.

Antwort der Schweizer auf die Proklamation des Erzherzogs Karl an Uns.

Österreich!

Im Gefolge schnöder Verräthereien bemächtigte sich vor einigen Monaten euer Kaiser des armen Bündnerlandes, und hielt das unglückliche Volk in so schwerem Druck, daß es laut um Rache schrie. Und nun erscheint an unsern Grenzen vom Erzherzog Karl geführt, ein andres Heer, ohne Kriegserklärung, übt gegen die Schweiz, so den Frieden bewahren wollte, überall Feindseligkeiten aus, und macht Angriffe auf unser schuldloses Vaterland.

Österreich! vergeßet nicht das Schicksal eurer Brüder in den bündnerischen Bergen. Ihr habt deren nur wenige wieder gesehen; sie wurden theils niedergeschlagen, theils gefangen.

Österreich! Eure stolzen und habfüchtigen Fürsten für deren grausame Begierden ihr euer Blut verpfeifen müßet, führen euch abermals auf die Schlachtbank, wenn sie euch in die Schweiz führen wollen. — Wisset, wir sind ein friedfertiges, aber in der Verzweiflung und Rache fürchterliches Volk! Wisset, daß von euern Vorfahren viele Tausende in unsern Gebirgen umgekommen sind, als die Kaiser jener Zeiten, uns in ihre Knechtschaft führen wollten, wie eigene Unterthanen.

Man sucht euch durch Ausstreunungen zu bereuen, wir Schweizer waren dem Kaiser im Herzen zugethan und haßten die Franken, und würdet euch mit offenem Arm empfangen.

Österreich! seht auf unsere Grenzen, zwanzigtausend freiwillige Vaterlandsvertheidiger haben sich an der Seite der Franken unter den Waffen erhoben, und mehr denn hunderttausend Jünglinge und Männer stehen noch bereit, und haben zu Gott und ihren tapfern Vätern geschworen, eher zu sterben, als ihr freies Vaterland euren habfüchtigen Fürsten und Edelleuten zur Beute zu lassen. Eure Anführer aber lassen sich noch heutiges Tages von den schweizerischen Emigranten betrogen und verblenden, wie sie sich vorher von den französischen Emigranten verführen ließen.

Österreich! Im Himmel ist ein fürchterlicher, gerechter Gott! Österreich, und dieser Gott segnet nur die Sache des Gerechten! Lasset euch nicht von euern erten Vortheilen verblenden, so ihr durch große Uebermacht gewannet; sie dauern nicht lange, und der Ausgang wird euren Fürsten zeigen, wie übel sie gethan, ein freies, unschuldiges Volk zu bekriegen. Eure Fürsten und Edelleute bekriegen uns, weil wir frei sind; weil der Schweizer keinen Fürsten und Edelmann kennt; weil der Schweizer seine Obrigkeiten jährlich selbst ernennt; weil der ärmste Schweizer zu den höchsten Ehrenstellen emporsteigen kann; weil kein Schweizer, Tugend, Tapferkeit und Weisheit mehr gelten, als Grafen- und Barontitel. Österreich, eure Fürsten verblenden euch, sie fürchten, daß wenn die Freiheit unter uns verbleibet, daß auch ihr bald freie Leute werdet, wie wir es sind; sie fürchten, daß auch ihr bald eure Unterthanenschaft abwerfen, und euch nicht mehr wie ewige Knechte behandeln lassen werdet! — Sie fürchten, daß ihr Ansehen wanket, und führen euch deswegen zum Tode.

Also streitet ihr gegen euch selbst und gegen eure eigene Freiheit, indem ihr gegen uns streiten müßet! so streitet ihr für die ewige Knechtschaft eurer unschuldigen Kinder, wenn ihr uns befein et, und den Fürsten und Edelleuten in der Welt ein gewöhnliches Spiel macht.

Wollt ihr das? Österreich! wollt ihr nie frei werden, wie andere Völker rings um euch her werden? Wollt ihr euern Fürsten und Edelleuten mehr glauben, als eurer eignen gesunden Vernunft.

Seid ihr Feinde von uns, so sollet ihr uns als fürchterliche, unverschämliche Feinde finden. Kommet herüber zu uns als Freunde, schließet euch an unsere Reihen an; wandelt mit uns unter den Fahnen der Freiheit, und genießet mit uns jene großen Rechte, die eure Fürsten und Edelleute für sich allein behalten; so werdet ihr anfangen, die Freiheit in eurem eignen Vaterlande vorzubereiten.